

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Poppendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf vom 10.12.2009 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- (2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Der Begriff „gefährliche Hunde“ bestimmt sich nach § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (3) Halter des Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Dies gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (4) Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuerbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|---|------------|
| a) für den 1. Hund | 25,00 EUR |
| b) für den 2. Hund | 50,00 EUR |
| c) für den 3. und jeden weiteren Hund | 75,00 EUR |
| d) für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund gemäß § 1 Absatz 2 | 375,00 EUR |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (5) Hunde nach § 1 Abs. 2 Satz 2 gelten nicht als gefährliche Hunde, sofern eine Bescheinigung der örtlichen Ordnungsbehörde über das Nichtvorliegen gefahrdrohender Eigenschaften nach § 2 Abs. 3 Satz 4 der Hundhalterverordnung M-V in der derzeit geltenden Fassung vorliegt.

Entsprechende Änderungen der Besteuerungsgrundlagen wirken ab dem Folgemonat.

§ 6

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Blindenbegleithunde.
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.

4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht worden sind
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 7 **Steuerermäßigungen**

Die Steuer wird auf Antrag zur Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter -gemessen von Hauseingang zu Hauseingang- entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.

Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg–Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften oder gewerblich genutzten Liegenschaften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
7. Hunde, die aus beruflichen Gründen zu Therapiezwecken ausgebildet und gehalten werden.

§ 8 **Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung / Nachweis vorzulegen:
1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen dem Steueramt des Amtes Carbäk schriftlich oder zur Niederschrift angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers dem Steueramt des Amtes Carbäk unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis eines Vereines der im Verband Deutsches Hundewesen organisiert ist.
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe beim Gewerbeamt des Amtes Carbäk angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung (§ 6) und Steuerermäßigung (§ 7) (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs.1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist,
 3. es sich um einen gefährlichen Hund handelt.

§ 11 **Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Fälligkeits-termin ist der 01.07. jeden Kalenderjahres.

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Fälligkeit der Steuer jeweils zu einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres festgesetzt werden.

- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 **Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Poppendorf einen über 4 Monate alten Hund hält, hat dieses dem Steueramt des Amtes Carbäk innerhalb von 14 Kalendertagen nachdem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung in der Gemeinde Poppendorf bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses dem Steueramt des Amtes Carbäk innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.
- (4) Der Hundehalter, der Grundstückseigentümer, die Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Carbäk auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 13 **Steuermarken**

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hund zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind jeweils für 3 Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke dem Steueramt des Amtes Carbäk zurückzugeben.

- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Carbäk eine gültige Steuermarkte auf Verlangen vorzuzeigen.

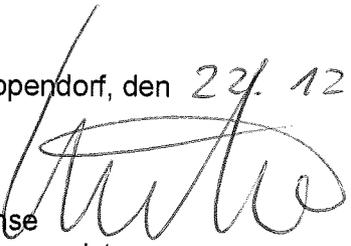
§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR belegt werden.

§ 15 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Poppendorf vom 07.08.2001 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Poppendorf vom 30.04.2004 außer Kraft.

Poppendorf, den 22. 12. 2009


Rühse
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Poppendorf, den 22. 12. 2009


Rühse
Bürgermeister

